

Mittheilungen

über die Verhandlungen des Landtags.

I. Kammer.

N^o 47.

Dresden, den 17. Mai

1843.

Sech^s und vierzigste öffentliche Sitzung am
9. Mai 1843.

Inhalt:

Vortrag aus der Registrande. — Entschuldigungen. —
Fortsetzung der Berathung des Berichts der ersten De-
putation über den Gesetzentwurf, den Schuldarrest betr.
(Besondere Berathung — der II. Abschnitt [§§. 18 — 28]
wird abgelehnt. — Nachträgliche Abstimmung über §. 1 —
§§. 29 — 39). —

Die Sitzung beginnt nach 1/2 11 Uhr in Gegenwart des Herrn
Staatsministers v. Könnert und des königl. Regierungskom-
missars D. Einert und von 37 Kammermitgliedern. Nachdem
das Protokoll über die letzte Sitzung durch den Secretair Ri-
terstädt verlesen und Seiten der Kammer genehmigt worden
war, wird dasselbe durch v. Polenz und v. Miltitz mit voll-
zogen.

Auf der Registrande befindet sich:

1. (Nr. 326.) Die vereinigte Bogen- und Büchsen-
schützengesellschaft zu Leipzig durch deren Hauptleute Advocat
S. W. A. Staudinger und Genossen ladet zur Feier des 400 jäh-
rigen Jubelfestes der Schützengesellschaft ein, und überreicht das
dazu erlassene Programm in 42 Exemplaren.

Präsident v. Gersdorf: Um Ihnen wenigstens den Haupt-
inhalt anzugeben, werde ich mir erlauben, den Schluß des Schrei-
bens vorzutragen. Es ist gerichtet an die erste Kammer des
Königreichs Sachsen und dem Vernehmen nach auch ein glei-
ches Schreiben an die zweite Kammer gerichtet worden. Am
Schlusse heißt es: „Die Gesellschaft glaubt daher hoffen zu dür-
fen, daß die verehrten Herren Mitglieder der hohen ersten Kam-
mer nicht mißfällig aufnehmen werden, wenn an Hochdieselben
sie in aller Ergebenheit und Ehrfurcht die Bitte richtet: daß we-
nigstens einige der hochverehrten Herren Abgeordneten das Fest
durch geneigte Theilnahme verherrlichen möchten.“ Die Unter-
zeichneten sind die Herren Hauptleute der vereinigten Bogen-
schützengesellschaft in Leipzig, ich werde die Schrift auslegen und
die geehrten Kammermitglieder können nun entweder unterzeich-
nen oder ohne Weiteres erklären, ob sie an dem Feste Theil neh-
men können, was nach der sehr gütigen Einladung der Gesell-
schaft gewiß angenehm sein würde. Ich werde nicht unterlassen,
an die Gesellschaft in Ihrem Namen den Dank der Kammer aus-
zusprechen, wenn gleich sich noch nicht übersehen läßt, wie viele

I. 47.

von den Herren dahin zu reisen vermögen und am Feste Theil
nehmen können.

2. (Nr. 327.) Protokoll extract der zweiten Kammer vom
4. Mai 1843, die Erklärung und anderweite Petition des Schul-
lehrers Noack zu Erlbach, die früher unter Nr. 270 einge-
tragene Schrift betreffend.

Präsident v. Gersdorf: Unter 270 der Registrande ward
hier eine Schrift vorgetragen, die etwas voluminös war und, da
sie kurze Zeit vor der Session erschien, von mir vorher nicht ein-
gesehen werden konnte. Sie war anonym und die zweite Kam-
mer hatte beschlossen, sie an die hohe Staatsregierung abzugeben,
indessen hat der Verfasser, ein gewisser Herr Noack, seinen Na-
men nun genannt, was sehr gut ist; er soll ein sehr achtbarer
Mann sein. Die zweite Kammer schickt uns nun diese, nicht
mehr anonyme Schrift zu, sie hat beschlossen, diese Petition an
die hohe Staatsregierung abzugeben, und ich würde mir unter den
jetzigen Umständen, die freilich anders gegen früher sind, den
Vorschlag erlauben, dem Beschlusse der zweiten Kammer beizu-
treten und auch hier zu beschließen, solche an die hohe Staats-
regierung nunmehr abzugeben. Wenn die Herren damit ein-
verstanden sind, so würde es so zu geschehen haben. — Der Herr
Oberhofprediger D. v. Ammon hat mich schriftlich davon in
Kenntniß gesetzt, daß er wegen verschiedener amtlicher Geschäfte,
die gerade in die Stunden fallen, die er außerdem hier zubringen
möchte, bitte, ihn bei der geehrten Kammer bis zum 17. d. M.
zu entschuldigen. — Wir würden nunmehr zu unsern eigentlichen
Berufsgeschäften zurückkommen können, und ich ersuche den
Herrn D. Günther, in dem gestern abgebrochenen Vortrage ge-
neigtest fortzufahren.

Referent Domherr D. Günther: Die Debatte ist stehen
geblieben bei dem zweiten Abschnitt des Gesetzes. Die Depu-
tation hat im Allgemeinen angerathen, diesen zweiten Abschnitt
abzulehnen, und hat also auch die einzelnen §§. gar nicht begutach-
tet; es versteht sich aber, wie dies auch im Berichte bemerkt ist,
daß in dieser Beziehung der Bericht nur als ein vorläufiger anzu-
sehen ist und daß die Deputation sich verpflichtet hält, wenn die
geehrte Kammer jenem Vorschlage nicht beitreten sollte, sodann
noch das Gutachten über die einzelnen §§. nachträglich zu liefern.
Zuvörderst scheint es in meiner Pflicht zu liegen, die Stellen aus
den Motiven vorzulesen, welche sich auf den allgemeinen Theil
des zweiten Abschnitts des Gesetzes beziehen. — Dort heißt es:

Dieser zweite Abschnitt enthält in vieler Beziehung neues
Recht, indem es das, was freilich bereits für Leipzig eingeführt wor-
den ist, in einer zweckmäßigen Beschränkung für ganz Sachsen

1